Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1		Zuwegungen	a) wie bisher b) außerhalb der Grundstücksgrenze der Straße: die Anlieger (E/U)	Rechtmäßig angelegte Zufahrten und Zugänge werden, auch wenn sie aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Regelungsverzeichnis nicht aufgeführt sind, soweit notwendig, im Benehmen mit den Anliegern wiederhergestellt oder in gleichwertiger Bauweise neu hergestellt.
			auf Straßengrund: die Anlieger (U)	Für entfallende Zufahrten wird, soweit möglich, anderweitiger Ersatz geschaffen. Sollte dies nicht möglich sein, werden die betroffenen Anlieger entschädigt. Die Baukosten trägt der Träger der Straßenbaulast, soweit nicht durch andere Regelungen es dem Anlieger obliegt, die notwendigen Änderungen auf eigene Kosten selbst durchzuführen.
3		Leitungen	a) und b) wie bisher	Rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art (Versorgungsleitungen, Kanalisation, Dränungen u. ä.), die aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Regelungsverzeichnis nicht aufgeführt sind, hat der Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maß zu ändern.
				Die Kostenregelung bestimmt sich nach den Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen. Für Fernmeldeleitungen gilt das Fernmeldegesetz in der letztgültigen Fassung.
4	0+071 (Achse 1)	Erneuerung des Bauwerks 01 "Ersatzbauwerk	a) und b) wie bisher (E/U)	Die L 67 überführt den Klausheider Graben bei Bau-km 0+071.
		Klausheider Graben"		Die vorhandene Plattenbrücke aus dem Jahre 1952 besitzt eine lichte Weite von 4,00 m, eine lichte Höhe von 1,60 m und eine Breite von 9,60 m.



Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Das Ersatzbauwerk weist eine lichte Weite von 5,20 m, eine lichte Höhe von 1,682 m und eine Breite von 14,40 m (13,90m zwischen den Geländern) auf.
				Zur Absturzsicherung sind beidseitige Geländer vorgesehen und an den Fahrbahnrändern der L 67 werden Fahrzeugrückhaltesysteme installiert.
				Die Kosten für das Ersatzbauwerk trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
5	0+043 - 0+063 (Achse 1)	Fahrbahnverbreiterung der L67	a) und b) wie bisher (E/U)	Im Bereich des Bauwerks ist eine Fahrbahnverbreiterung von ca. 7,50 m auf 8,10 m vorgesehen zur Herstellung des erforderlichen Bauwerksquerschnittes.
				Die Verbreiterung der L 67 erfolgt südlich des Bauwerks auf einer Strecke von 20 m.
				Die vorhandenen Zufahrten werden im Zuge der Baumaßnahme an die neuen Fahrbahnränder angeschlossen.
				Die Herstellungskosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
6	0+079 - 0+119 (Achse 1)	Fahrbahnverbreiterung der L67	a) und b) wie bisher (E/U)	Im Bereich des Bauwerks ist eine Fahrbahnverbreiterung von ca. 7,50 m auf 8,10 m vorgesehen zur Herstellung des erforderlichen Bauwerksquerschnittes.
				Die Verbreiterung der L 67 erfolgt nördlich des Bauwerks auf einer Strecke von 40 m.



Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die vorhandenen Zufahrten werden im Zuge der Baumaßnahme an die neuen Fahrbahnränder angeschlossen.
				Die Herstellungskosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
7	0+060 - 0+800	Erneuerung der Fahrbahnentwässerung (L 67)	a) und b) wie bisher (E/U)	Auf dem Bauwerk und in den Anschlussbereichen wird am Tiefrand der zum Kurveninnenrand geneigten Fahrbahn eine neue 2-reihige Entwässerungsrinne ausgebildet. Das anfallende Niederschlagswasser wird ca. je zur Hälft nach Norden über eine Muldenrinne zum Klausheider Graben geleitet und nach Süden über einen Straßenablauf in den vorhandenen Straßenseitengraben geleitet. Der betroffene Straßenseitengraben wird aufgrund der Fahrbahnverbreiterung eingekürzt und der geplante Straßenablauf mit einer Anschlussleitung mit dem Grabenkopf verbunden. Die Kosten für die Erneuerung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
8	0+100 (Achse 1)	Knotenpunkt L 67 / Mößdiek	L67: a) und b) wie bisher (E/U) Mößdiek: a) Carl-Ferdinand Prinz zu Bentheim und Steinfurt und b) Klärung im weiteren Verfahren (E/U)	Die Anbindung der Gemeindestraße Mößdiek an die L 67 wird im Zuge der Baumaßnahme optimiert. Die Einmündung des Mößdieks wird ca. 20 m nach Norden verlegt und rechtwinklig an die L 67 angeschlossen. Durch die Verlegung werden der Einbau von Fahrzeugrückhaltesystemen und die Sicht optimiert zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Um die Leichtigkeit des fließenden Verkehrs zu verbessern, wird der Mößdiek im Einmündungsbereich auf eine Fahrbahnbreite von



Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				5,0 m verbreitert für den Begegnungsfall. Die Verlegung und der Ausbau des Mößdieks erfolgt auf einer Gesamtlänge von 65 m.
				Der Geh-/Radweg wird im Einmündungsbereich nicht bevorrechtigt und erhält keine Furtmarkierung.
				Technische Einzelheiten sind den Lageplänen (Unterlage 5.1) und den Straßenquerschnitten (Unterlage 14.3 Bl.1-2) zu entnehmen.
				Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr tätigt für die erforderlichen Flächen Grunderwerb. Die Herstellungskosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Die Unterhaltung obliegt der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.
9	0+015 (Achse 10)	Knotenpunkt Mößdiek / Alendiek	Mößdiek: a) Stadt Nordhorn und b) Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (E/U) Alendiek: a) Stadt Nordhorn (E/U) b) Klärung im weiteren Verfahren (E/U)	Die Anbindung des Wirtschaftsweges "Alendiek" an den Mößdiek wird im Zuge der Baumaßnahme angepasst durch eine Verlängerung des Wirtschaftsweges nach Norden. Die Verlängerung des Alendieks erfolgt auf einer Gesamtlänge von ca. 25 m. Die Herstellungskosten für die Anpassung des Alendieks trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.
10	0+015 - 0+070 (Achse 10)	Erneuerung der Fahrbahnentwässerung (Mößdiek)	a) Stadt Nordhorn (E/U) b) Klärung im weiteren Verfahren (E/U)	Der Mößdiek wird mit einer Einseitneigung nach Süden in Richtung der neu entstehenden Straßennebenfläche zum Klausheider Graben ausgebildet. Das anfallende Niederschlagswasser wird über das Bankett in der Straßennebenfläche zur Versickerung gebracht. Aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes sind keine



Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Versickerungsmulden, sondern eine Flächenversickerung vorgesehen.
				Die Herstellungskosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.
11		Erneuerung der Fahrbahnentwässerung (Alendiek)	a) Stadt Nordhorn b) Klärung im weiteren Verfahren (E/U)	Der Alendiek wird mit einer Einseitneigung nach Westen ausgebildet. Das anfallende Niederschlagswasser wird über das Bankett in der Straßennebenfläche zur Versickerung gebracht. Aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes sind keine Versickerungsmulden, sondern eine Flächenversickerung vorgesehen. Die Herstellungskosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.
12	0+058 - 0+070 (Achse 1)	Erneuerung Durchlass DN 400	a) und b) wie bisher (E/U)	Der Durchlass westlich der L 67 im Zuge des bestehenden Entwässerungsgrabens bei Bau-km 0+058 bis 0+070 wird im Zuge der Baumaßnahme erneuert. Der Auslaufbereich wird mit Wasserbausteinen auf Beton C 20/25 befestigt. Die Herstellungskosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Nordhorn.
13		Sichtflächen	Eigentum: a) und b) Eigentümer des jeweiligen Grundstückes 2. Unterhaltung:	Entsprechend den Richtlinien werden am Knotenpunkt der L 67 mit dem Mößdiek Sichtflächen erforderlich. Diese sind von hohem Bewuchs (0,80 m über Fahrbahnoberkante) und allen anderen sichtbehindernden Gegenständen freizuhalten.



Unterlage: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			a) und b) Eigentümer des jeweiligen Grundstückes	Die Kosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.
14		Beseitigung von Straßenbäumen, Hecken und Gehölzen	a) der jeweilige Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Straßenbaum, bzw. das Gehölz, befindet. b) entfällt	Die durch die Baumaßnahme betroffenen Gehölzbestände werden beseitigt. Die Kosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.
15		Schutz von Gehölzbeständen während der Bauzeit	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Grundstückes	Für die von der Straßenbaumaßnahme betroffenen Gehölzbestände werden für die Zeit der Baudurchführung geeignete Schutzmaßnahmen nach RAS-LP 4 und DIN 18920 ergriffen. Die Kosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.
16		Natur- und Landschaftspflege	a) b) Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (E/U)	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan und den entsprechenden Maßnahmenblättern dargestellt, die Bestandteil der Plangenehmigung sind. (Unterlage 9 und 19) Die Kosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt ebenfalls die Unterhaltung.

